

ring zu veranschlagen. Eine Langzeitwirkung dieses der Sache nach einmaligen Ereignisses ist freilich nur dann wirklich zu erwarten und zu erhoffen, wenn es fortan gelingt, ähnlich intensive Begegnungen auf der Ebene des einzelnen Bistums und dort mit einer entsprechenden Regelmäßigkeit zu einer selbstverständlichen Praxis werden zu lassen.

*Gesichtspunkte für den Einsatz von Ordensleuten
in der Pastoral der Bistümer und für die pastorale Zusammenarbeit
zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften*

Dokument der Deutschen Bischofskonferenz
Frühjahrs-Vollversammlung 1980 in Vierzehnheiligen

Vorbemerkung:

Die Römischen Kongregationen „für die Bischöfe“ und „für die Orden und Säkularinstitute“ haben unter dem 14. Mai 1978 ein gemeinsames Dokument veröffentlicht über das Thema: „Die Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche.“ Diese Verlautbarung des Apostolischen Stuhls knüpft an bei den einschlägigen Dokumenten des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Erfahrungen des ersten nachkonziliaren Jahrzehnts. Sie möchte für die Ebene der Weltkirche in Lehraussagen und praktischen Anweisungen eine Orientierung geben, wie zwischen Bischöfen und Orden ein möglichst tiefes Einvernehmen und eine ebenso geordnete wie fruchtbringende Zusammenarbeit zu erzielen ist.

Etwa zur gleichen Zeit ergab sich eine entsprechende Anregung bei den regelmäßigen Kontakten zwischen den Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz und den Vertretern der Vereinigung der Deutschen Ordensobern der Priesterorden (VDO). Man kam überein, nicht zuletzt in Nacharbeit zu den Anregungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik, in gegenseitiger Absprache Gesichtspunkte zu ermitteln, nach denen der Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften in einer für beide Teile ausgewogenen Weise geregelt werden können. Dabei haben von Anfang an nicht nur die Priesterorden, sondern alle Orden und geistliche Gemeinschaften mit im Blickfeld gestanden, auch die Säkularinstitute, soweit diese in ihrer besonderen Stel-

lung nicht etwa dadurch ungebührlich eingeengt würden. Im regelmäßigen Austausch zwischen Bischöfen und Ordensleuten wurden die nachstehenden zehn Punkte formuliert. Sie möchten ein Beitrag sein, um die für die Gesamtkirche erlassenen Leitlinien im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu konkretisieren.

Hintergrund für die folgenden Gesichtspunkte ist die wechselseitige Verwiesenheit zwischen Bischof und Bistum einerseits, Orden, Ordensleuten und geistlichen Gemeinschaften andererseits. Die Verantwortung für den Heildienst in seiner Ortskirche verpflichtet den Bischof, ein besonderes Augenmerk auf die geistlichen Gemeinschaften in allen ihren Formen zu richten. Zumal für die Heiligung der Ordensleute muß er in steigendem Maße besorgt sein, da viele geistliche Gemeinschaften in mancherlei Schwierigkeiten geraten, in denen sie, gerade im Blick auf ihre eigene geistliche Identität, das tätige Wohlwollen des Oberhirten im Bistum nötig haben. Umgekehrt sind die Mitglieder der verschiedenen geistlichen Gemeinschaften in den einzelnen Diözesen, Priester und Laien, unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zu kirchlich errichteten Personalverbänden, zur geistlichen Mitsorge für die jeweilige Ortskirche verpflichtet: sie sollen durch die gelebte Verkündigung des Evangeliums zum Wachstum von Glaube, Hoffnung und Liebe im gesamten Volk Gottes beitragen. Dazu sind sie berufen als Glieder der Kirche und gemäß dem Auftrag und Beispiel ihrer Stifter. Die einzelnen Verbände sollen ihre Mitverantwortung für die Ortskirche durchaus in Entsprechung zu ihren spezifischen Grundlagen verwirklichen.

In Wahrnehmung ihrer Hirtensorge um die Ortskirchen und alle ihre Glieder und in Hochachtung vor den vielfältigen Gnadengaben, die der Herr seiner Kirche anvertraut hat, beschließt die Deutsche Bischofskonferenz, in Fortführung und Anwendung der gesamtkirchlichen Richtlinien, die nachstehenden Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften. Möge jenes Einvernehmen, jene Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes in allen Bistümern wachsen, die Frucht des Heiligen Geistes ist.

E m p f e h l u n g e n :

1. Bei allen pastoralen Einsätzen von Ordensleuten oder Gruppen von Ordensleuten bzw. Konventen in einem Bistum muß von seiten der Bistumsleitung mit den entsprechenden Ordensoberen abgeklärt sein, inwiefern der geplante Einsatz sich mit der spezifischen Berufung der jeweiligen Ordensgemeinschaft vereinbaren läßt, aber auch inwiefern er sich den Erfordernissen der Gesamtpastoral im Bistum einfügt. Die Pastoral eines Bistums nimmt Schaden, wenn der pastorale Einsatz von Ordensleuten diese ihrer jeweils spezifischen Berufung und Lebensart entfrem-

det. Umgekehrt müssen die pastoralen Planungen und Leitlinien des Bistums von den Ordensleuten und Ordensgemeinschaften, die bei dieser Pastoral mitwirken, nicht weniger, sondern eher exemplarisch „mehr“ mitgetragen werden.

2. Für die Planung des Einsatzes von Ordensleuten in der Bistumspastoral muß außer den unmittelbaren seelsorglichen Notwendigkeiten für die Gemeinden ein weiterer Gesichtspunkt in Anschlag gebracht werden: die Charismen der Gründer, die besonderen Perspektiven des Evangeliums, die durch die Ordensgemeinschaften ins Licht gehoben werden, sind in sich ein wichtiger Beitrag zum Leben des Bistums. Sie sollen der Ortskirche zugänglich gemacht werden, freilich so, daß im Besonderen das Allgemeine, das ein Evangelium sichtbar wird. Zwei Wege, um das genannte Ziel zu erreichen, sind einmal die einfache Präsenz von Ordensgemeinschaften, zum anderen ihre Beteiligung an Bistumsaufgaben in der Gestalt, daß Ordensleute und Ordensgemeinschaften dabei als solche in Erscheinung treten.

3. Es soll von jedem Bistum eine Art „geistlicher Landkarte“ erstellt werden. Die leitende Frage heißt: Wo tun sinnvollerweise welche religiösen Genossenschaften was, so daß gleichzeitig die besonderen Bedürfnisse und Möglichkeiten der unterschiedlichen Regionen wie die Eigenarten der unterschiedlichen Berufungen und Gemeinschaften zum Zuge kommen?

4. Die gemeinsame Planung mit den Orden geht daher von zwei Gesichtspunkten zugleich aus: Eine gewisse Konzentration von Ordensleuten ist notwendig, damit sie sich gegenseitig stützen und ein konsistentes Zeugnis leisten können —, aber gleichzeitig dürfte doch keine Region eines Bistums von der Präsenz und dem Zeugnis von Ordensgemeinschaften „ausgehungert“ werden. Bloße Konzentration wäre genauso falsch wie die Nivellierung der Präsenz der Orden durch bloße Zerstreuung.

5. Bei allen pastoralen Einsätzen muß bedacht werden, daß *vita communis* (Leben in Gemeinschaft) die normale und auf Dauer nicht verzichtbare Lebensform von Ordensleuten ist. Wo die besondere Berufung oder der besondere Charakter einer Gemeinschaft die *vita communis* besonders streng fordert, soll lieber auf die pastorale „Ausnutzung“ ihres Potentials verzichtet als der eigene Charakter des Ordens aufs Spiel gesetzt werden. Wo dieser Charakter es hingegen ermöglicht, daß Einzelne sich weitgehend in die Bistumspastoral unmittelbar integrieren, da soll dennoch ein dichter und steter Kontakt zwischen den Mitgliedern derselben Ordensgemeinschaft ermöglicht werden, damit diese ihre innere Konsistenz und der Einzelne seine Anbindung an sie beibehalten.

6. Da die regionale Zusammenarbeit (in größeren Pfarreien, Pfarrverbänden, Dekanaten und Regionen) immer größere Bedeutung für die Pastoral der Bistümer erhält, wird es zu einer immer dichteren Zusammenarbeit auch zwischen Ordensleuten und anderen pastoralen Berufen (Diakone, Laien im pastoralen Dienst) kommen. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit, evtl. sogar der Teamarbeit darf die Ordensleute jedoch nicht so vereinnahmen, daß sie ihre innere Beheimatung in der Ordenskommunität dabei aufs Spiel setzen. Umgekehrt ist das Mitsein von Ordensleuten in der Zusammenarbeit und Gemeinschaft der im pastoralen Dienst eines bestimmten Bereichs Tätigen Zeugnis und wertvolle Anregung.

7. Auch Planungen der Ordensgemeinschaften einerseits und der Bistümer (auch Regionen, Dekanate, Pfarreien) andererseits auf dem Gebiet des Sozialen, der Bildung, der Schule sind wichtige Faktoren in der Gesamtpastoral des Bistums. Es ist notwendig, sich über Vorhaben, Pläne, Schwierigkeiten gegenseitig so frühzeitig zu unterrichten, daß eine Abstimmung möglich ist.

8. Alle diese Anregungen bedürfen zu ihrer Verwirklichung regelmäßiger offizieller Kontakte auf der Ebene des Bistums.

- a) Der Diözesanbischof wird gebeten, die Höheren Oberinnen und Oberen, deren Gemeinschaften in der jeweiligen Diözese leben und wirken, regelmäßig einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Aussprache einzuladen. Bei dieser Gelegenheit können die in diesen Empfehlungen nur allgemein angesprochenen Fragen im Hinblick auf die Lage im einzelnen Bistum angemessen erörtert werden. Der Bischof und die zuständigen Höheren Oberinnen und Oberen sollten womöglich schon zuvor eine gemeinsame Tagesordnung erarbeiten.
- b) Die besondere Zuordnung der Priesterorden zum Bistum, insbesondere die mit der Pastoral aufgrund der Jurisdiktion verknüpften eigentlichen Seelsorgsfragen legen es nahe, daß der Diözesanbischof einmal im Jahr ein Treffen mit allen Höheren Oberen aus den Priesterorden anbietet, zu dem alle Höheren Oberen der Verbände eingeladen werden, die im betreffenden Bistum durch Mitglieder präsent und pastoral tätig sind. Auch dafür empfiehlt es sich, jeweils rechtzeitig im voraus eine gemeinsame Liste von Themen als Tagesordnung zu vereinbaren.

9. Die von der Deutschen Bischofskonferenz verabschiedete Rahmenordnung zur Priesterbildung (RO) sieht für die 2. Stufe der 2. Phase besondere und regelmäßige Bildungsangebote für das 7.—10. Jahr der Ausbildung vor. Die Vereinigung der Priesterorden in der Bundesrepublik Deutschland (VDO) hat die einzelnen Phasen und Stufen der Rahmenordnung übernommen, aber zugleich mit Hilfe von ordensspezifischen Leitlinien und Anregungen auf die spezielle Situation der Ordenspriester hin adaptiert.

In dieser Anpassung sind zwei Folgerungen für ein entsprechendes Einvernehmen mit den Diözesen enthalten, die für die Verwirklichung von großer Bedeutung sind:

- a) Ordenspriester, die eventuell schon während des 7.—10. Jahres im Dienst eines Bistums auf der Grundlage von Gestellungsverträgen pastoral wirken, sollen mittels solcher Verträge ausdrücklich vom Anstellungsbistum die Zusage erhalten, daß ihnen während der 2. Stufe der 2. Phase pro Jahr ein vierwöchiger Studienurlaub verbindlich zugesprochen wird. Am besten sollte diese Zusage Bestandteil des Gestellungsvertrages selber sein.
- b) In Entsprechung zur zweiten Dienstprüfung, dem Pfarrexamen, als Abschluß der eigentlichen Ausbildung für Diözesanpriester, empfiehlt die VDO ihren Mitgliedern am Ende der 2. Stufe der 2. Phase eine ordensspezifische „pastorale Abschlußprüfung“. Diese wird von der Deutschen Bischofskonferenz, aufgrund entsprechender Überprüfung der Voraussetzungen, als dem Pfarrexamen der Diözesanpriester gleichwertiger Ausbildungsabschluß der Ordenspriester anerkannt.

10. Gemeinsame, einander gegenseitig ergänzende Bemühungen sind vor allem in der Sorge um einen geeigneten Nachwuchs vonnöten. Sowohl das Informationszentrum „Berufe der Kirche“ als auch die entsprechenden Diözesanstellen werden zusammen mit den Bistumspriestern den geistlichen Gemeinschaften die erforderlichen Hilfestellungen bieten, damit die geistlichen Gemeinschaften in den einzelnen Ortskirchen auf eine angemessene Weise als Gnadengaben des Herrn der Kirche erkannt und anerkannt werden. Ebenso werden die geistlichen Gemeinschaften, insbesondere solche, die in der Erziehung der Jugend und in der kirchlichen Jugendarbeit tätig sind, alle Formen des Dienstes für die Kirche Jesu Christi fördern, insbesondere auch den Dienst des Diözesanpriesters.